



Heimat- und Verschönerungsverein Veert 1987 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Verschönerungsverein Veert 1987 e.V.“

2. Sitz des Vereines in Geldern - Veert.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein möchte die Verantwortung für Umwelt, Natur und Landschaft bewusst machen, für die Pflege des überlieferten heimatlichen Brauchtums eintreten, die Erforschung und Fortführung der Heimatgeschichte und Heimatkunde fördern und Maßnahmen anregen, mittragen und durchführen, die der Dorfgestaltung dienen und geeignet sind, die Lebensqualität zu erhöhen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben will der Verein

Verbesserungen und Verschönerungen anregen oder selbst durchführen sowie Veranstaltungen oder Aktivitäten mittragen oder durchführen, die geeignet sind, die übernommenen Aufgaben zu fördern oder zu erfüllen.

3. Der Verein ist selbstlos und politisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist Mitglied des **„Kreisverbandes Kleve für Heimatpflege“**. Er kann Mitglied bei weiteren Organisationen werden und mit anderen Vereinen Arbeitsgemeinschaften eingehen, wobei die Haftung für diese Vereine ausgeschlossen bleiben muss. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Beitragszahlung nicht in der Lage sind, vorübergehend ganz oder teilweise von der Zahlung befreien.
3. Der Beitrag ist in einer Summe zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen. Bleibt ein Mitglied länger als 12 Monate in Rückstand, so ruhen alle satzungsgemäßen Ansprüche.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane kann der sofortige Ausschluss vom Vorstand erklärt werden. Dem Ausgeschlossenen wird ein Beschwerderecht eingeräumt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat wenigstens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält,

ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt.

3. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Benennung der Tagesordnung, der zu fassenden Beschlüsse sowie sonstiger wichtiger Angelegenheiten einzuladen.
4. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl von zwei Kassenprüfern,
die Zustimmung zur Niederschrift über die vorübergehende
Versammlung,
die Höhe der Beiträge,
die Satzung und ihre Änderung,
die Beschwerden und Anträge nach dieser Satzung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, wenn sie dieser Satzung entsprechend ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
3. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die dem Verein drei Monate angehören.

4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen und diese Satzungen nichts anderes vorschreiben. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zu einem Beschluss über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie Beisitzern.
2. Die Aufgabenverteilung, Verfahrensfragen und Vertretungsbefugnisse regelt der Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Entsprechend dem bei der Vereinsgründung festgelegten Verfahren scheiden im jährlichen Turnus 4 Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Schatzmeister, die Hälfte der Beisitzer) aus, ein Jahr später die Übrigen.
4. Beim Ausscheiden während einer Wahlperiode (z.B. Niederlegung, Tod), wird für das ausgeschiedene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes gilt nur für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Wählbar zum Vorstand ist jedes Mitglied, das volljährig und geschäftsfähig ist bzw. im Verein als Vorsitzender eines

Mitgliedsvereines oder einer Mitgliedsorganisation mit schriftlichem Antrag tätig wird.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein i.S. von § 26 BGB.
9. Willenserklärungen gegenüber dem Verein gelten als abgegeben, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich abgegeben werden.

§ 11 Ausschüsse und Sonderaufgaben

1. Für bestimmte Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Ein Ausschuss soll mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann. Wenn Belange, die ein Ausschuss zu vertreten hat, anstehen, ist der Ausschusssprecher zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
2. Sonderaufgaben (Einzelmaßnahmen) können vom Vorstand Einzelmitgliedern zur Erledigung und Vorbereitung übertragen werden.
3. Über die Beratung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Landschaftspflege innerhalb des Gebietes der Ortschaft Veert, zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.01.1987 vorgelesen. Sie trat mit diesem Tag in Kraft.
3. Die Neuregelungen zur Wahl und den Aufgaben des dritten und vierten Beisitzers treten am 10.06.1999 in Kraft.
4. Die grundlegende überarbeitete Fassung trat am 12.04.2002 in Kraft.
5. Der § 7 Abs. 3 wurde in die Satzung wie in der jetzt vorliegenden Fassung eingearbeitet. Am 14.04.2008 wurde auf der Jahreshauptversammlung die Satzungsänderung vorgelesen und von den Mitgliedern einstimmig gebilligt. Die geänderte Fassung trat am 14.04.2008 in Kraft.

Geldern – Veert, den 14.04.2008

Heinz Hartjes
- Vorsitzender -

Jochen Völkel
- Geschäftsführer -